

Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Eckhard Hermann als Vorsitzenden sowie durch Dkfm. Dr. Oskar Grünwald und Univ. Prof. DI Dr. Gottfried Magerl als weitere Mitglieder über den Antrag der Telekom Austria AG, Schwarzenbergplatz 3, 1010 Wien, auf Genehmigung der *Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Leistungsbeschreibungen* und *Entgeltbestimmungen für den „Telekommunikationsdienst – Telekommunikationszuschuss“* sowie über den (Eventual)Antrag auf „Verlängerung des Tarifbescheides G 44/00“ in ihrer Sitzung vom 26.02.2001 einstimmig beschlossen:

I. Spruch

1. Gemäß § 18 Abs 4 in Verbindung mit § 111 des Bundesgesetzes betreffend die Telekommunikation (Telekommunikationsgesetz – TKG, BGBl I Nr. 100/1997, zuletzt geändert durch BGBl I Nr. 26/2000) wird der Antrag der Telekom Austria AG vom 06.02.2001 auf Genehmigung der *Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Telekom Austria AG für den Telekommunikationsdienst - „Telekommunikationszuschuss“ (AGB Telekommunikationszuschuss)* sowie der *Leistungsbeschreibung für den Telekommunikationsdienst - „Telekommunikationszuschuss“ (LB Telekommunikationszuschuss)*, die als Anlage 1 einen integrierenden Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides bilden, genehmigt.
2. Gemäß § 18 Abs 4, 6 und 7 in Verbindung mit § 111 TKG werden der Antrag der Telekom Austria AG vom 06.02.2001 auf Genehmigung der *Entgeltbestimmungen für den Telekommunikationsdienst – Telekommunikationszuschuss* und der Eventualantrag der Telekom Austria AG vom 14.02.2001 auf Genehmigung der *Entgeltbestimmungen für den Telekommunikationsdienst – Telekommunikationszuschuss (EB Telekommunikationszuschuss)* abgewiesen.

3. Gemäß § 18 Abs 4, 6 und 7 in Verbindung mit § 111 TKG wird der Eventualantrag der Telekom Austria AG vom 22.02.2001 auf Genehmigung der *Entgeltbestimmungen für den Telekommunikationsdienst – Telekommunikationszuschuss (EB Telekommunikationszuschuss)*, die als Anlage 2 einen integrierenden Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides bilden, genehmigt.
4. Gemäß § 18 Abs 6 und 7 in Verbindung mit § 111 TKG wird dem Eventualantrag der Telekom Austria AG vom 08.02.2001 auf „Verlängerung des Tarifbescheides G 44/00 über den Zeitpunkt einer allfälligen Genehmigung für die AGB, LB und EB ‚Telekommunikationsdienst – Telekommunikationszuschuss‘ hinaus“ bzw. auf eine „Verlängerung der im Rahmen von G 44/00 genehmigten Tarifoptionen“ Folge gegeben: Die Entgeltbestimmungen Privat 1, Privat 2, Business 1 und Business 2 werden, wie sie mit Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 29.01.2001, G 44/00, befristet bis zur Rechtskraft dieses Bescheides G 4/01 genehmigt waren, in der Version der Anlage 3, die einen integrierenden Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides bildet, genehmigt.

Die Genehmigung dieser Entgeltbestimmungen erfolgt unter der Auflage, dass für Verbindungen zur Mobilzone hinsichtlich zukünftiger Änderungen bei den Terminierungsentgelten zur Mobilzone die Erlöse der Telekom Austria AG pro Gesprächsminute (exkl. USt und exkl. die an die Mobilfunkbetreiber zu entrichtenden Terminierungsentgelte) entsprechend den Verkehrsvolumen gemittelt über peak/off peak nicht mehr als ATS 0,80 betragen. Eine Differenzierung zwischen Gesprächen zu verschiedenen Mobilfunkbetreibern muss aus den zu Grunde liegenden Terminierungsentgelten ableitbar sein. Das Verhältnis einer allfälligen Differenzierung der Entgelte zu Mobilfunk nach Geschäftszeit und Freizeit muss bei Verbindungen zu allen Mobilnetzbetreibern gleich sein. Eine Reduktion der Terminierungsentgelte hat die Telekom Austria AG mit Inkrafttreten der Reduktion an die Endkunden weiterzugeben. Wird eine Reduktion der Telekom Austria AG weniger als ein Monat vor Inkrafttreten bekannt, so hat die Telekom Austria AG die Reduktion spätestens ein Monat, nachdem sie der Telekom Austria AG bekannt wurde, an die Endkunden weiterzugeben. Für Erhöhungen gilt § 18 Abs. 2 TKG. Die Telekom Austria AG hat alle Veränderungen in den Zusammenschaltungsvereinbarungen mit Mobilnetzbetreibern sowie die Änderungen der Verbindungsentgelte zu Mobilfunk der Regulierungsbehörde anzuzeigen und dabei die vorgenommene Berechnung der Verbindungsentgelte zu begründen.

Die Genehmigung der Entgeltbestimmungen erfolgt weiters unter der Auflage, dass die Telekom Austria AG auf die genehmigten Tarife ausschließlich die von der Telekom-Control-Kommission mit Bescheid vom 21.01.1999, G 21/98, genehmigten Rabatte oder gegebenenfalls von der Telekom-Control-Kommission noch zu genehmigende Rabatte jeweils mit der zusätzlichen Maßgabe anwendet, dass die Rabattgewährung nicht zu einer Kostenunterdeckung in den jeweiligen Tarifoptionen führt.

5. Die Genehmigung der Entgeltbestimmungen (Spruchpunkt 3 und 4) erfolgt befristet. Die Geltungsdauer der Genehmigung endet, sobald eine Entscheidung der Telekom-Control-Kommission nach § 18 Abs 6 und 7 TKG über einen – zum Zeitpunkt der Zustellung dieses Bescheids noch nicht bei der Telekom-Control-Kommission eingebrachten - Antrag der Telekom Austria AG auf Genehmigung von Entgelten für den Sprachtelefondienst über ein festes Netz in Rechtskraft erwächst.

6. Für diesen Bescheid sind gemäß Punkt E Z 7 des 2. Abschnittes der Telekommunikationsgebührenverordnung, BGBl II Nr. 29/1998, S 675,- (EUR 49,05) an Gebühren binnen zwei Wochen ab Zustellung zu entrichten.

II. Begründung

[Von einer Wiedergabe dieses Teiles der Begründung wurde abgesehen]

Zu Spruchpunkt 1:

Die *Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Telekom Austria AG für den Telekommunikationsdienst - „Telekommunikationszuschuss“ (AGB Telekommunikationszuschuss)* sowie die *Leistungsbeschreibung für den Telekommunikationsdienst - „Telekommunikationszuschuss“ (LB Telekommunikationszuschuss)*, entsprachen den gesetzlichen Bestimmungen und waren daher gemäß § 18 Abs 4 TKG zu genehmigen.

Zu Spruchpunkt 2:

[Von einer Wiedergabe dieses Teiles der Begründung wurde abgesehen]

Zu Spruchpunkt 3:

Mit dem am 22.02.2001 gestellten Eventualantrag wurde die Formulierung der Entgeltbestimmungen den Anforderungen des FeZG angepasst, sodass die Entgeltbestimmungen in der Fassung dieses Eventualantrags vom 22.02.2001 zu genehmigen waren.

Zu Spruchpunkt 4 („Verlängerung der Gültigkeitsdauer“ der zu G 44/00 genehmigten Tarifoptionen):

Mit Bescheid vom 29.01.2001 hat die Telekom-Control-Kommission unter anderem die im damaligen Verfahren so bezeichneten „Entgeltbestimmungen Privat 1, Privat 2, Business 1 und Business 2“ genehmigt (Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 29.01.2001, G 44/00, Spruchpunkt 7 und Anlage G). Die Genehmigung dieser Entgeltbestimmungen erfolgte unter zwei Auflagen, zum Einen hinsichtlich der Tarifgestaltung für die Verbindungsentgelte zu Mobilfunk und zum Anderen hinsichtlich der Rabattgewährung. Der Bescheid ist mit Zustellung am 30.01.2001 in Rechtskraft erwachsen. Die Genehmigung dieser Entgeltbestimmungen erfolgte im Bescheid G 44/00 auch befristet, und zwar dahingehend, dass die Geltungsdauer der Entgeltgenehmigung endet, sobald eine Entscheidung der Telekom-Control-Kommission über einen zum Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides G 44/00 noch nicht bei der Telekom-Control-Kommission eingebrachten Antrag der Telekom Austria AG auf Genehmigung von Entgelten für den Sprachtelefondienst über ein festes Netz in Rechtskraft erwächst.

Der gegenständliche Antrag der Telekom Austria AG auf Genehmigung der Entgeltbestimmungen für den „Telekommunikationsdienst – Telekommunikationszuschuss“ wurde am 06.02.2001, sohin nach Zustellung des Bescheides G 44/00, eingebracht. Mit Rechtskraft der Genehmigung der im gegenständlichen Verfahren beantragten Tarifoption „Telekommunikationsdienst – Telekommunikationszuschuss“ würde damit gemäß

Spruchpunkt 10 des Bescheides G 44/00 die befristete Genehmigung der Tarifoptionen Privat 1, Privat 2, Business 1 und Business 2 enden. Mit dem Eventualantrag vom 08.02.2001 hat die Telekom Austria AG „eine Verlängerung der im Rahmen von G 44/00 genehmigten Tarifoptionen“ beantragt. Die Telekom-Control-Kommission hatte daher im Rahmen dieses Verfahrens neuerlich über die Genehmigung der im Verfahren G 44/00 nur befristet genehmigten Tarifoptionen zu entscheiden. Die Telekom-Control-Kommission ist dabei davon ausgegangen, dass der Antrag der Telekom Austria AG betreffend den so genannten „Telekommunikationsdienst – Telekommunikationszuschuss“ in der nun vorgelegten Form im Wesentlichen auf der Basis eines bereits im Verfahren G 36/00 erstellten Gutachtens beurteilt werden kann und Bedenken hinsichtlich der Kostenorientierung im Gesamtgefüge aller Tarifoptionen durch diesen nunmehr modifiziert vorgelegten Tarifantrag nicht ausgelöst werden. Da seit der Genehmigung der Tarifoption Privat 1, Privat 2, Business 1 und Business 2 erst vier Wochen vergangen sind, ist auch im Hinblick auf die Kostenorientierung der zu G 44/00 befristet genehmigten Tarifoptionen von keinen Veränderungen auszugehen. Die Telekom-Control-Kommission konnte daher aufbauend auf den Beweisergebnissen in den Verfahren G 36/00 und G 44/00 eine „Verlängerung der Gültigkeitsdauer“ der zu G 44/00 genehmigten Tarifoptionen genehmigen. Der Antrag der Telekom Austria AG lautete auf „Verlängerung der im Rahmen von G 44/00 genehmigten Tarifoptionen“; in formaler Hinsicht war es dazu erforderlich, die zu G 44/00 nur befristet genehmigten Tarifoptionen, das sind die in Spruchpunkt 7 des Bescheides G 44/00 angeführten Tarifoptionen Privat 1, Privat 2, Business 1 und Business 2 ausdrücklich neuerlich zu genehmigen, wobei die zu G 44/00 erteilten Auflagen aufrecht zu bleiben hatten. Materiell wird damit die Geltungsdauer der mit G 44/00 genehmigten Entgelte – soweit sie in G 44/00 nur befristet genehmigt wurden (Spruchpunkt 7) – verlängert.

Der Antrag der Telekom Austria AG umfasste die „Verlängerung der im Rahmen von G 44/00 genehmigten Tarifoptionen“, und damit die unveränderte Fortführung entsprechend dem genannten Bescheid, einschließlich der dort vorgesehenen Auflagen, die daher auch für die neuerliche Genehmigung beizubehalten waren. Wie sich auch aus dem Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 29.01.2001, G 44/00, ergibt, waren diese Auflagen erforderlich, um die Genehmigungsfähigkeit der genehmigten Tarifoptionen zu erreichen; ein Abgehen von diesen Auflagen wäre daher auch bei einem dahin gehenden Antrag der Telekom Austria AG nicht möglich gewesen (zur näheren Begründung der Auflagen kann auf den Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 29.01.2001, G 44/00, verwiesen werden).

Zu Spruchpunkt 5 (Befristung der Genehmigung)

Wie schon im Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 29.01.2001, G 44/00, waren auch im Bescheid G 4/01 die Entgeltbestimmungen nur befristet zu genehmigen, da es für die Beurteilung der Kostenorientierung von Tarifoptionen erforderlich ist, eine Gesamtbetrachtung aller von der Antragstellerin auf dem Markt angebotenen Tarifoptionen vorzunehmen und sich insbesondere auf Grund der Verschiebungen zwischen den einzelnen Tarifoptionen das Gesamtbild hinsichtlich der Kostenorientierung wesentlich verändern kann.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gem. § 115 Abs. 2 TKG kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

IV. Hinweise

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Bei der Einbringung der Beschwerde ist eine Gebühr von ATS 2500.- (Euro 181,68) zu entrichten.

Telekom-Control-Kommission
Wien, am 26.02.2001

Der Vorsitzende
Dr. Eckhard Hermann

AGB Telekommunikationszuschuß

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der Telekom Austria
für den Telekommunikationsdienst- Telekommunikationszuschuß
(AGB Telekommunikationszuschuß)**

Die Telekom Austria Aktiengesellschaft (Telekom Austria) erbringt den Telekommunikationsdienst- Telekommunikationszuschuß nach den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG), den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Telekom Austria für die Inanspruchnahme der Telefondienste und damit im Zusammenhang stehender Leistungen (AGB Telefon) insoweit hier keine von diesen abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen werden samt den für diese Leistungen maßgeblichen Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen sowie allfälligen Individualvereinbarungen.

LB Telekommunikationszuschuß

**Leistungsbeschreibung für den Telekommunikationsdienst –
Telekommunikationszuschuß
(LB Telekommunikationszuschuß)**

Diese Leistungsbeschreibung wird mit 1. März 2001 wirksam.

Zugang zum Dienst

Die Telekom Austria erbringt für ihre Kunden, die gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen eine Zuschußleistung zu den Telekommunikationsentgelten erhalten, jeweils nach Vereinbarung im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten den Telekommunikationsdienst- Telekommunikationszuschuß.

Grundleistung

Als Leistungsbeschreibung für den Telekommunikationsdienst- Telekommunikationszuschuß sind, soweit in den folgenden Bestimmungen keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen werden, die betreffenden Leistungsbeschreibungen für den Sprachtelefondienst – Fernsprechananschluß maßgebend.

EB Telekommunikationszuschuß

Entgeltbestimmungen für den Telekommunikationsdienst – Telekommunikationszuschuß (EB Telekommunikationszuschuß)

Allgemeiner Hinweis: Alle angeführten Entgelte in ATS verstehen sich inkl. 20% USt.

Diese Entgeltbestimmungen werden mit 1. März 2001 wirksam.

Als Entgeltbestimmungen für den Telekommunikationsdienst- Telekommunikationszuschuß sind für die nach der LB- Telekommunikationszuschuß zu erbringenden Leistungen, soweit in den folgenden Bestimmungen keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen werden, die betreffenden Entgeltbestimmungen für den Sprachtelefondienst – Fernsprechanschluß maßgebend.

1. Grundleistung

Für den Telekommunikationsdienst- Telekommunikationszuschuß erbringt die Telekom Austria die Grundleistung gemäß den EB Fernsprechanschluß, Punkt 1.

Der Telekommunikationsdienst- Telekommunikationszuschuß wird im Rahmen der Grundleistung nur zum Minimumtarif gemäß den EB Fernsprechanschluß Pkt. 1.4.2. erbracht.

Für die nach der LB- Telekommunikationszuschuß zu erbringenden Leistungen kommen die Tarifierungsgrundsätze, die Entfernungszonen, die Zeitfenster, die Tarifierungsdauer sowie die Bestimmungen über das Verbindungsentgelt und den Tarif gemäß den EB Fernsprechanschluß zur Anwendung.

Gutschrift des BMVIT gemäß dem jeweils gesetzlich geregelten Zuschußbetrag

Dem anspruchsberechtigten Kunden wird auf das im Rahmen der Grundleistung anfallende Entgelt bzw. auf die in Anspruch genommenen Leistungen pro Monat eine Gutschrift des BMVIT in der Höhe des jeweils gesetzlich geregelten Zuschußbetrags gewährt.

Diese Gutschrift deckt das Grundentgelt gemäß den EB Fernsprechanschluß Pkt. 1.4.2. A.1. sowie den Gegenwert von rechnerisch 32 Minuten Verbindungsentgelten gemäß den derzeit gültigen EB Fernsprechen Punkt 1.3., B.1. (Regionalzone) und C.1. (Geschäftszeit) ab und wird mit den tatsächlich anfallenden Entgelten gegenverrechnet. Nicht verbrauchte Gutschriftsanteile werden dem Kunden weder erstattet noch gutgeschrieben.

Zusätzliche Gutschrift der Telekom Austria

Zusätzlich zur Gutschrift in der Höhe des jeweils gesetzlich geregelten Zuschußbetrages erhält der anspruchsberechtigte Kunde auf das im Rahmen der Grundleistung anfallende Entgelt bzw. auf die in Anspruch genommenen Leistungen pro Monat eine Gutschrift der Telekom Austria in der Höhe des Gegenwertes von rechnerisch 28 Minuten Verbindungsentgelten gemäß den derzeit gültigen EB Fernsprechen Punkt 1.3., B.1. (Regionalzone) und C.1. (Geschäftszeit), die mit den tatsächlich anfallenden Entgelten gegenverrechnet wird. Nicht verbrauchte Gutschriftsanteile werden dem Kunden weder erstattet noch gutgeschrieben.

EB Telekommunikationszuschuß

2. Alternative Leistungen

Wünscht der anspruchsberechtigte Kunde die Einordnung in eine andere Tarifoption als den Minimumtarif oder in eine andere Anschlußart (z.B. ISDN), so erfolgt auf das dabei nach den jeweils anzuwendenden Entgeltbestimmungen anfallende Entgelt bzw. auf die in Anspruch genommenen Leistungen pro Monat eine Gutschrift in der Höhe des jeweils gesetzlich geregelten Zuschußbetrags.

Entgeltbestimmungen für die Tarifoption Privat 1

(EB Tarifoption Privat 1)

Allgemeine Hinweise: Diese Entgeltbestimmungen gelten ab 1. Februar 2001

Alle angeführten Entgelte in ATS verstehen sich inkl. 20% USt.

Als Entgeltbestimmungen für die Tarifoption Privat 1 sind für die nach der Leistungsbeschreibung Tarifoption Privat 1 zu erbringenden Leistungen, soweit in den folgenden Bestimmungen keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen werden, die Entgeltbestimmungen für den Sprachtelefondienst - Fernsprechananschluß (EB Fernsprechananschluß), die Entgeltbestimmungen für ISDN (EB ISDN) und die Entgeltbestimmungen für den Phone Club (EB Phone Club) maßgebend.

1. Grundleistung

1.1. Erbringung der Tarifoption Privat 1 für Fernsprech- oder ISDN-Anschlüsse.

Es gilt Punkt 1.1. EB Fernsprechananschluß und Punkt 1.1. EB ISDN.

1.2. Monatliches Grundentgelt

Es gilt Punkt 1.2. EB Fernsprechananschluß und Punkt. 1.2.1. EB ISDN.

1.3. Verbindungsentgelt

A. Tarifierungsgrundsätze

A.1. Im Selbstwählverkehr werden abgehende Verbindungen durch den anrufenden Anschluß tarifiert.

A.2. Die Höhe des Verbindungsentgeltes ist von der Entfernungzone, der Tageszeit und dem Wochentag (Zeitzone) sowie von der Tarifierungsdauer abhängig. Die Entfernungzone ergibt sich aus der Zonenzuordnung (Entfernung) oder ist von der Art des gerufenen Fernsprechananschlusses oder des in Anspruch genommenen Dienstes abhängig.

Für Selbstwählverbindungen zwischen Anschlüssen verschiedener Ortsnetzbereiche ist für die Zonenzuordnung grundsätzlich die Entfernung zwischen den verzonenden Vermittlungsstellen der Telekom Austria maßgeblich, mit welchen der anrufende und der gerufene Anschluß verbunden ist. Hat ein Ortsnetz mehrere Vermittlungsstellen, wird für die Entfernungszonenzuordnung grundsätzlich der Sitz der übergeordneten Vermittlungsstelle der Telekom Austria im selben Ortsnetz (z.B. einer Hauptvermittlungsstelle) verwendet (Anmerkung: Im Ortsnetz Wien wird der geographische Mittelpunkt zwischen den zwei Hauptvermittlungsstellen verwendet). Die Telekom Austria wendet für die Berechnung der Tarifentfernungen die

EB Tarifoption Privat 1

Entfernungsfeststellung mittels der Gauß-Krüger-Koordinaten an. Die Entfernungszonenzuordnung für eine Selbstwählverbindung wird durch die Bewertung der Ortsnetzkennzahl bestimmt.

Die jeweilige Entfernungzone wird von der Telekom Austria auf Anfrage bekanntgegeben und ist weiters im Internet über die Homepage der Telekom Austria abfragbar.

A.3. Die Tarifierungsdauer wird nach der Dauer der Verbindung in Sekunden berechnet, wobei für jede Verbindung unabhängig von der Dauer 60 Sekunden verrechnet werden. Die Verrechnung der Verbindung im Sekundentakt beginnt erst nach einer Verbindungsdauer von 60 Sekunden.

A.4. Bei ISDN-Anschlüssen fallen Verbindungsentgelte für jeden genutzten B-Kanal an.

B. Entfernungszonen

B.1. Regionalzone

Die Regionalzone umfaßt grundsätzlich Tarifentfernungen bis zu 50 km.

B.2. Inlandsfernverkehr

Die Österreichzone umfaßt grundsätzlich Tarifentfernungen von über 50 km.

B.3. Besondere Tarife im Inlandsverkehr

Für Selbstwählverbindungen zu bestimmten Anschlußarten und bei Inanspruchnahme bestimmter Dienste gilt eine gegenüber den Punkten B.1. und B.2. abweichende Tarifierung.

Nr.	Besondere Tarife im Inlandsverkehr bei Verbindungen mit bestimmten Anschlußarten oder bei Inanspruchnahme bestimmter Dienste	anzuwendender Tarif
1. 1.2.	Notruf zu einem Notdienstträger gemäß Numerierungsverordnung BGBl. II Nr. 416/97 idgF, über eine Digitale (OES) Vermittlungsstelle	entgeltfrei

B.4. Verkehr zu Mobilnetzen

Zuordnung der einzelnen Mobilnetze zu den Mobilfunkzonen:

Mobilfunkzone 1

- Mobilnetz „D-Netz“
- Mobilnetz „A1“
- Mobilnetz „max.mobil“

Mobilfunkzone 2

- Mobilnetz „ONE“

- Mobilnetz „tele.ring / mobil“

B.5. Auslandsverkehr

B.5.1. Die Zuordnung der einzelnen Länder zu einer der Auslands-Zonengruppen ist aus der Beilage 1 der Entgeltbestimmungen Fernsprechananschluß - Sprachtelefoniedienst und Entgeltbestimmungen ISDN ersichtlich.

B.5.2. Abweichende Zonenzuordnung für Grenzgebiete

Für Selbstwählverbindungen nach Deutschland, Italien, Schweiz und Liechtenstein, sind mit den betreffenden ausländischen Netzbetreibern besondere Nahbereiche mit abweichenden Entgelten vereinbart. Die Zuordnung der einzelnen Grenzgebiete zu einem Nahbereich ist aus der Beilage 2 der Entgeltbestimmungen für den Fernsprechananschluß - Sprachtelefoniedienst ersichtlich.

Nr.	Abweichende Zonenzuordnung für Grenzgebiete zu	anzuwendender Tarif
1.	Deutschland	wie Zonengruppe 17
2.	Italien, Nahzone	wie Zonengruppe 17
3.	Schweiz (einschließlich Liechtenstein)	wie Zonengruppe 17

B.6. Verbindungen zu Satelliten-Anschlüssen

Die Tarife für Selbstwählverbindungen zu Satelliten-Anschlüssen sind in diesen EB enthalten.

C. Zeitfenster

C.1. Geschäftszeit

Der Tarif für die Geschäftszeit kommt zur Anwendung:

- Montag bis Freitag (werktags) von 08.00 bis 18.00 Uhr

C.2. Freizeit

Der Tarif für die Freizeit kommt zur Anwendung:

- Montag bis Freitag (werktags) von 18.00 bis 08.00 Uhr

Samstag, Sonn- und gesetzlich anerkannter Feiertag von 00.00 bis 24.00 Uhr

D. Tarifierungsdauer

D.1. Digitale (OES) Vermittlungsstelle

Für einen an einer digitalen Vermittlungsstelle angeschlossenen Fernsprechananschluß beginnt die Tarifierung durch das Melden des gerufenen Fernsprechananschlusses. Bis

EB Tarifoption Privat 1

zur Trennung der Verbindung durch einen der beiden Fernsprechanchlüsse fällt das jeweilige Verbindungsentgelt an.

1.4. Tarifoption

Neben den in den EB Fernsprechananschluß geregelten Tarifoptionen bietet die Telekom Austria die in diesen Entgeltbestimmungen geregelten Tarifoptionen Privat 1 an. Die einzelnen Tarife unterscheiden sich in der Höhe der monatlichen Grundentgelte und der Verbindungsentgelte.

Die erste Änderung, der in diesen Entgeltbestimmungen geregelten Tarifoptionen, auf Wunsch des Teilnehmers ist bis 31. Juli 2001 kostenlos. Dies gilt nur für die Umstellung von Minimumtarif, Standardtarif, Geschäftstarif 1, Geschäftstarif 2 oder Geschäftstarif 3 auf die Tarifoption Privat 1.

Weitere Änderungswünsche durch den Teilnehmer sind möglich, jedoch kostenpflichtig.

Allfällige Tarifumstellungen werden von der Telekom Austria umgehend oder an dem vom Kunden gewünschten Termin nach Vorliegen aller vom Kunden zu erbringenden Voraussetzungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten durchgeführt.

Nr.	Entgelt für eine Umstufung	Entgelt in ATS
1.	Einmalig bis zum 31.07.2001	Kostenlos
2.	Tarif-Umstufung	120,--

1.4. Tarife

A. Entgelte

A.1. Monatliches Grundentgelt Privat 1

Nr.	Überlassung von Fernsprechanschläßen	Entgelt in ATS
1.	Grundentgelt pro Monat und Anschluß	
1.1.	für einen Anschluß, der nach den AGB, LB und EB 1995 überlassen wurde erhöht sich das unter den Punkten 1.2., 1.3. und 1.4. angeführten Grundentgelte um*)	14,40
1.2.	für einen Fernsprechananschluß gemäß der Leistungsbeschreibung Fernsprechananschluß - Sprachtelefoniedienst, der nach den jeweils gültigen AGB überlassen wird	269,--
1.3.	für einen ISDN-Basisanschluß gemäß der Leistungsbeschreibung ISDN, der nach den jeweils gültigen AGB, LB und EB überlassen wird	499,--
1.4.	für einen ISDN-Multianschluß gemäß der Leistungsbeschreibung	4.990,--

EB Tarifoption Privat 1

	ISDN, der nach den jeweils gültigen AGB, LB und EB überlassen wird	
2.	Überlassungsentgelt für TWE-Einrichtungen , pro Monat und Anschluß	140,--

*) Das monatliche Grundentgelt enthält das Entgelt sowohl für das Endgerät (Sprechapparat) als auch für dessen Wartung.

A.2. Verbindungsentgelt

Je Gesprächsminute ergeben sich rechnerisch folgende Verbindungsentgelte in ATS:

Nr.	Tarife für Selbstwählverbindungen	Geschäftszeit	Freizeit
	Inland		
1.	Regionalzone	0,88	0,40
2.	Österreichzone	1,06	0,88
3.	Mobilfunkzone 1	3,17	2,64
4.	Mobilfunkzone 2	4,22	3,52
5.	Online (Bereich 194 xx und 07189 1x)	0,35	0,18
	Ausland		
6.	Zonengruppe 1	4,22	3,52
7.	Zonengruppe 2	5,28	4,40
8.	Zonengruppe 3	5,94	5,28
9.	Zonengruppe 4	8,80	7,92
10.	Zonengruppe 5	10,56	9,68
11.	Zonengruppe 6	13,20	12,32
12.	Zonengruppe 7	14,96	13,20
13.	Zonengruppe 8	17,60	14,96
14.	Zonengruppe 9	20,24	17,60
15.	Zonengruppe 10	21,12	20,24
16.	Zonengruppe 11	24,64	22,88
17.	Zonengruppe 12	26,40	25,34
18.	Zonengruppe 13	31,68	29,92
19.	Zonengruppe 14	5,94	5,28
20.	Zonengruppe 15	5,94	5,94
21.	Zonengruppe 16	57,60	57,60
22.	Zonengruppe 17	3,52	2,64
	Satelliten-Verbindungen		
23.	Inmarsat-A-Verbindungen	87,12	87,12
24.	Inmarsat-B-Verbindungen (Kennzahl: 0087x3(0-8)) und Inmarsat-M-Verbindungen	58,96	58,96
25.	Inmarsat-B/ISDN-Verbindungen (Kennzahl: 0087x39)	205,92	205,92
26.	Inmarsat-M-Mini-Verbindungen	42,24	42,24
27.	Iridium (Kennzahl: 00881-6)	42,24	42,24

EB Tarifoption Privat 1

54.	Bereich 0720 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)	1,80	1,80
55.	Bereich 0730 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)	2,40	2,40
56.	Bereich 0740 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)	3,60	3,60
57.	Tariffreie Dienste 080x 0800, 0801, 0802, 0803, 0804	entgeltfrei	
58.	Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen 08xx Bereich 0810 (zu Dienstekunden der Telekom Austria)	maximal 1,00 gemäß EVO §4 Abs.2**)	
59.	Bereich 0810 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)	maximal 1,00 gemäß EVO §4 Abs.2 **)	
60.	Bereich 0820 (zu Dienstekunden der Telekom Austria)	1,89	1,89
61.	Bereich 0820 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)	maximal 2,00 gemäß EVO §4 Abs.3 **)	
62.	Frei kalkulierbare Mehrwertdienste 09xx Bereich 09xx	variabel **)	
Die Höhe des pro Minute anfallenden Entgeltes wird unmittelbar nach Herstellen der Verbindung in geeigneter Weise mitgeteilt werden.			
Dienste im öffentlichen Interesse			
63.	Zugang zu öffentlichen Verbindungsnetzen	entgeltfrei mit unter *) angeführten Ausnahmen	
64.	Störungsdienste 111 1x und 111 20	entgeltfrei	
65.	Störungsdienste 111 xx (ausgenommen 111 1x und 111 20)	0,88	0,40
66.	Auskunftsdienste 118 1x und 118 20x durch Operator	14,19	14,19
67.	Auskunftsdienste (arithmetisch) 11813 durch Automat	11,36	11,36
68.	Auskunftsdienst 118 xx (ausgenommen 118 1x und 118 20x)	variabel **)	
69.	Nationale Tonbanddienste 15xx	0,88	0,40
70.	Notrufdienste 112, 122, 133, 144, 142, 128, 147, 140	entgeltfrei	
71.	Notrufdienste 141 (wo verfügbar)	entgeltfrei	
72.	Pannendienste 120, 123	maximal	
		1,06	0,88
73.	Besondere Rufnummer 130	0,88	0,40
74.	Rufnummernbereich 17xx (ohne Wahl einer Ortsnetzkennzahl)	0,88	0,40
75.	Rufnummernbereich 17xx (bei Wahl einer Ortsnetzkennzahl)	Wie Regionalzone oder wie Österreichzone	

Tarife für den Zugang zu anderen Netzbetreibern sind bei diesen zu erfragen.

*) Unter Nutzung der Verbindungsnetzbetreiberauswahl (Call by Call) werden Verbindungen zu den in dieser Tabelle angeführten Telekommunikationsdiensten in den Rufnummernbereichen 071x, 081x, 082x und 09xx, zum Bereich Onlinedienste sowie zu den angeführten Rufnummern im öffentlichen Interesse (ausgenommen Notrufdienste) nicht hergestellt. Dies gilt auch für alle Verbindungen im Inland, die ohne Vorsetzen einer Ortsnetzkennzahl gewählt werden. Bei Rufen zu den angeführten Notrufdiensten sowie zu 080x und 00800 wird die Verbindung nicht über ausgewählte öffentliche Verbindungsnetze sondern über das Festnetz der Telekom Austria geführt.

Unter Nutzung der Verbindungsnetzbetreibervorauswahl (Preselection) werden Verbindungen zu den in dieser Tabelle angeführten Telekommunikationsdiensten in den Rufnummernbereichen 071x, 08xx und 09xx, 00800, den angeführten Rufnummern im öffentlichen Interesse sowie Rufnummern im Bereich Onlinedienste nicht über vorausgewählte öffentliche Verbindungsnetze sondern über das Festnetz der Telekom Austria geführt. Dadurch wird die Verbindungsnetzbetreibervorauswahl nicht wirksam und das Gespräch wird über das Festnetz der Telekom Austria mit den dafür festgesetzten Entgelten geführt.

***) Rufnummern aus diesem Bereich können kurzfristigen Änderungen unterliegen, die außerhalb des Einflusses der Telekom Austria liegen. Für das Entgelt zu diesen Rufnummern hält die Telekom Austria ab 1. April 2001 unter www.telekom.at oder unter der Rufnummer 0800 100 100 (entgeltfrei) aktuelle Informationen bereit. Diese Informationen werden auf Anfrage auch in den Kundendienststellen der Telekom Austria ausgehändigt.

1.5. Standardmäßige Zusatzdienste

1.5.1. Standardmäßige OES-Zusatzdienste

Es gilt Punkt 1.5. EB Fernsprechananschluß.

1.5.2. Standardmäßig eingerichtete ISDN-Zusatzdienste

Es gilt Punkt 1.3. EB ISDN.

1.6. Entstörung

1.6.1. Entstörung Fernsprechananschluß

Es gilt Punkt 1.6. EB Fernsprechen.

1.6.2. Entstörung ISDN-Anschluß

Es gilt Punkt 1.4. EB ISDN.

2. Zusätzliche Leistungen

2.1. Zusätzliche Leistungen Fernsprechananschluß

Es gilt Punkt 2. EB Fernsprechen.

2.2. Zusätzliche Leistungen ISDN-Anschluß

Es gilt Punkt 2. EB ISDN.

3. Bereithaltung eines Anschlusses

3.1. Bereithaltung eines Fernsprechananschlusses

Es gilt Punkt 3. EB Fernsprechen.

3.2. Bereithaltung eines ISDN-Anschlusses

Es gilt Punkt 3. EB ISDN.

Entgeltbestimmungen für die Tarifoption Privat 2

(EB Tarifoption Privat2)

Allgemeine Hinweise: Diese Entgeltbestimmungen gelten ab 1. Februar 2001

Alle angeführten Entgelte in ATS verstehen sich inkl. 20% USt.

Als Entgeltbestimmungen für die Tarifoption Privat sind für die nach der Leistungsbeschreibung Tarifoption Privat zu erbringenden Leistungen, soweit in den folgenden Bestimmungen keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen werden, die Entgeltbestimmungen für den Sprachtelefondienst - Fernsprechananschluß (EB Fernsprechananschluß), die Entgeltbestimmungen für ISDN (EB ISDN) und die Entgeltbestimmungen für den Phone Club (EB Phone Club) maßgebend.

1. Grundleistung

1.1. Erbringung der Tarifoption Privat für Fernsprechananschlüsse oder ISDN-Anschlüsse.

Es gilt Punkt 1.1. EB Fernsprechananschluß und Punkt 1.1. EB ISDN.

1.2. Monatliches Grundentgelt

Es gilt Punkt 1.2. EB Fernsprechananschluß und Punkt. 1.2.1. EB ISDN.

1.3. Verbindungsentgelt

A. Tarifierungsgrundsätze

A.1. Im Selbstwählverkehr werden abgehende Verbindungen durch den anrufenden Anschluß tarifiert.

A.2. Die Höhe des Verbindungsentgeltes ist von der Entfernungzone, der Tageszeit und dem Wochentag (Zeitzone) sowie von der Tarifierungsdauer abhängig. Die Entfernungzone ergibt sich aus der Zonenzuordnung (Entfernung) oder ist von der Art des gerufenen Fernsprechananschlusses oder des in Anspruch genommenen Dienstes abhängig.

Für Selbstwählverbindungen zwischen Anschlüssen verschiedener Ortsnetzbereiche ist für die Zonenzuordnung grundsätzlich die Entfernung zwischen den verzonenden Vermittlungsstellen der Telekom Austria maßgeblich, mit welchen der anrufende und der gerufene Anschluß verbunden ist. Hat ein Ortsnetz mehrere Vermittlungsstellen, wird für die Entfernungszonenzuordnung grundsätzlich der Sitz der übergeordneten Vermittlungsstelle der Telekom Austria im selben Ortsnetz (z.B. einer Hauptvermittlungsstelle) verwendet (Anmerkung: Im Ortsnetz Wien wird der geographische Mittelpunkt zwischen den zwei Hauptvermittlungsstellen verwendet). Die Telekom Austria wendet für die Berechnung der Tarifentfernungen die Entfernungsfeststellung mittels der Gauß-Krüger-Koordinaten an. Die

Entfernungszonenzuordnung für eine Selbstwählverbindung wird durch die Bewertung der Ortsnetzkenzahl bestimmt.

Die jeweilige Entfernungzone wird von der Telekom Austria auf Anfrage bekanntgegeben und ist weiters im Internet über die Homepage der Telekom Austria abfragbar.

- A.3. Die Tarifierungsdauer wird nach der Dauer der Verbindung in Sekunden berechnet, wobei für jede Verbindung unabhängig von der Dauer 30 Sekunden verrechnet werden. Die Verrechnung der Verbindung im Sekundentakt beginnt erst nach einer Verbindungsdauer von 30 Sekunden.
- A.4. Bei ISDN-Anschlüssen fallen Verbindungsentgelte für jeden genutzten B-Kanal an.

B. Entfernungszonen

B.1. Lokalzone

Die Lokalzone umfaßt grundsätzlich den eigenen Vorwahlbereich.

B.2. Österreichzone

Die Österreichzone umfaßt grundsätzlich Tarifentfernungen außerhalb des eigenen Vorwahlbereichs.

B.3. Besondere Tarife im Inlandsverkehr

Für Selbstwählverbindungen zu bestimmten Anschlußarten und bei Inanspruchnahme bestimmter Dienste gilt eine gegenüber den Punkten B.1. und B.2. abweichende Tarifierung.

Nr.	Besondere Tarife im Inlandsverkehr bei Verbindungen mit bestimmten Anschlußarten oder bei Inanspruchnahme bestimmter Dienste	anzuwendender Tarif
1. 1.2.	Notruf zu einem Notdienstträger gemäß Numerierungsverordnung BGBl. II Nr. 416/97 idgF, über eine Digitale (OES) Vermittlungsstelle	entgeltfrei

B.4. Verkehr zu Mobilnetzen

Zuordnung der einzelnen Mobilnetze zu den Mobilfunkzonen:

Mobilfunkzone 1

- Mobilnetz „D-Netz“
- Mobilnetz „A1“
- Mobilnetz „max.mobil“

Mobilfunkzone 2

- Mobilnetz „ONE“
- Mobilnetz „tele.ring / mobil“

B.5. Auslandsverkehr

B.5.1. Die Zuordnung der einzelnen Länder zu einer der Auslands-Zonengruppen ist aus der Beilage 1 dieser Entgeltbestimmungen ersichtlich.

B.6. Verbindungen zu Satelliten-Anschlüssen

Die Tarife für Selbstwählverbindungen zu Satelliten-Anschlüssen sind in diesen EB enthalten.

C. Zeitfenster

C.1. Geschäftszeit

Der Tarif für die Geschäftszeit kommt zur Anwendung:

- Montag bis Freitag (werktags) von 08.00 bis 18.00 Uhr

C.2. Freizeit

Der Tarif für die Freizeit kommt zur Anwendung:

- Montag bis Freitag (werktags) von 18.00 bis 08.00 Uhr

Samstag, Sonn- und gesetzlich anerkannter Feiertag von 00.00 bis 24.00 Uhr

D. Tarifierungsdauer

D.1. Digitale (OES) Vermittlungsstelle

Für einen an einer digitalen Vermittlungsstelle angeschlossenen Fernsprechananschluß beginnt die Tarifierung durch das Melden des gerufenen Fernsprechananschlusses. Bis zur Trennung der Verbindung durch einen der beiden Fernsprechananschlüsse fällt das jeweilige Verbindungsentgelt an.

1.4. Tarifoption

Neben den in den EB Fernsprechananschluß geregelten Tarifoptionen bietet die Telekom Austria die in diesen Entgeltbestimmungen geregelten Tarifoptionen Privat an. Die einzelnen Tarife unterscheiden sich in der Höhe der monatlichen Grundentgelte und der Verbindungsentgelte.

Die erste Änderung, der in diesen Entgeltbestimmungen geregelten Tarifoptionen, auf Wunsch des Teilnehmers ist bis 31. Juli 2001 kostenlos. Dies gilt nur für die Umstellung von Minimumtarif, Standardtarif, Geschäftstarif 1, Geschäftstarif 2 oder Geschäftstarif 3 auf die Tarifoption Privat.

Weitere Änderungswünsche durch den Teilnehmer sind möglich, jedoch kostenpflichtig.

Allfällige Tarifumstellungen werden von der Telekom Austria umgehend oder an dem vom Kunden gewünschten Termin nach Vorliegen aller vom Kunden zu erbringenden Voraussetzungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten durchgeführt.

Nr.	Entgelt für eine Umstufung	Entgelt in ATS
1.	Einmalig bis zum 31.07.2001	Kostenlos
2.	Tarif-Umstufung	120,--

1.4. Tarife

A. Entgelte

A.1.a. Monatliches Grundentgelt Privat

Nr.	Überlassung von Fernsprechan schlüssen	Entgelt in ATS
1.	Grundentgelt pro Monat und Anschluß	
1.1.	für einen Anschluß, der nach den AGB, LB und EB 1995 überlassen wurde erhöht sich das unter den Punkten 1.2., 1.3. und 1.4. angeführten Grundentgelte um*)	14,40
1.2.	für einen Fernsprechan schluß gemäß der Leistungsbeschreibung Fernsprechan schluß - Sprachtelefoniedienst, der nach den jeweils gültigen AGB, LB und EB überlassen wird ¹	289,--
1.3.	Für einen ISDN-Basisan schluß gemäß der Leistungsbeschreibung ISDN, der nach den jeweils gültigen AGB, LB und EB überlassen wird ¹	549,--
2.	Überlassungsentgelt für TWE-Einrichtungen , pro Monat und Anschluß	140,--
3.	Ersten 60 Minuten in der Lokalzone oder Österreichzone im Zeitfenster "Freizeit" pro Monat und Anschluß **)	Entgeltfrei
4.	1 Friend Rufnummer***)	Entgeltfrei

*) Das monatliche Grundentgelt enthält das Entgelt sowohl für das Endgerät (Sprechapparat) als auch für dessen Wartung.

**) Die ersten 60 Minuten im Zeitfenster "Freizeit" (siehe Punkt 1.3.C.) zu geographischen Fernsprech- und ISDN-Anschlüssen im Inland (Lokalzone oder Österreichzone) pro Monat sind im monatlichen Grundentgelt inkludiert und daher entgeltfrei.

***) Der Kunde kann einen geographischen Fernsprech- oder ISDN-Anschluß im Inland angeben, der rund um die Uhr um die Lokalzone des Zeitfensters Freizeit (siehe Punkt 1.3.C.) vom Anschluß des Kunden angerufen werden kann.

Die betriebsbereite Freischaltung und Änderung des Zuganges erfolgt von Montag bis Freitag (werktags) von 8.00 bis 17.00 innerhalb von längstens 6 Werktagen nach Vorliegen aller vom Kunden zu erbringenden Voraussetzungen.

Ein Wechsel des Anschlusses kann erst nach Einlangen der Bekanntgabe bei der Telekom Austria berücksichtigt werden, eine Rückwirkung ist ausgeschlossen.

¹ In diesem Entgelt ist ein monatlicher Vorauszahlungsbeitragsanteil für Verbindungsentgelte enthalten

Für die erstmalige Einrichtung der Friend-Rufnummer (Rufnummer des Friend-Anschlusses) ist vom Kunden kein Entgelt zu bezahlen.

Für jede Änderung der Daten des Friend-Anschlusses ist vom Kunden ein einmaliges Entgelt zu bezahlen. Der Änderungsdienst steht den Kunden dieses Telekommunikationsdienstes auch im Internet auf der Homepage der Telekom Austria (www.telekom.at) zur Verfügung. Die Änderung kann nur mit persönlicher Identifizierung und Kennwort erfolgen.

Nr.	Änderung eines Friend-Anschlusses	Entgelt in ATS
1.	Pauschale pro Änderung (Operator)	60,-
2..	Pauschale pro Änderung mittels Internet	10,-

Bei Nutzung des Änderungsdienstes per Internet, fallen die mit dem Internetzugang verbundenen Entgelte an.

A.2. Verbindungsentgelt

Je Gesprächsminute ergeben sich folgende Verbindungsentgelte in ATS:

Nr.	Tarife für Selbstwählverbindungen	Geschäftszeit	Freizeit
	Inland		
1.	Lokalzone	0,78	0,28
2.	Österreichzone	0,93	0,42
3.	Mobilfunkzone 1	3,17	2,64
4.	Mobilfunkzone 2	4,22	3,52
5.	Online (Bereich 194 xx und 07189 1x)	0,35	0,18
	Ausland		
6.	Zonengruppe 1	3,40	2,60
7.	Zonengruppe 2	4,20	3,40
8.	Zonengruppe 3	5,20	4,40
9.	Zonengruppe 4	10,40	8,80
10.	Zonengruppe 5	17,00	14,00
11.	Zonengruppe handvermittelte Verbindungen	57,60	57,60
	Satelliten-Verbindungen		
12.	Inmarsat-A-Verbindungen	87,12	87,12
13.	Inmarsat-B-Verbindungen (Kennzahl: 0087x3(0-8)) und Inmarsat-M-Verbindungen	58,96	58,96
14.	Inmarsat-B/ISDN-Verbindungen (Kennzahl: 0087x39)	205,92	205,92
15.	Inmarsat-M-Mini-Verbindungen	42,24	42,24
16.	Iridium (Kennzahl: 00881-6)	42,24	42,24
17.	Iridium (Kennzahl: 00881-7)	58,96	58,96
18.	EMSAT	42,24	42,24
	Internationale Telekommunikationsdienste		

19.	Tariffreie Dienste 00800	e n t g e l t f r e i	
20.	Telekommunikationsdienste Private Netze 05xxxx(x) Bereich 0501-0509, 0517, 057, 059	0,88	0,40
21.	Pagingdienst 0666 Bereich 0666	0,88	0,40
22.	Pagingdienst 0686 xx Bereich 0686 20, -22, -32, -42, -52	1,76	1,76
23.	Bereich 0686 25, -40, -45	20,24	20,24
24.	Bereich 0686 35, -55	17,60	17,60
25.	Pagingdienst 0688 xx Bereich 0688 84, -85, -86, -87	4,22	4,22
26.	Bereich 0688 7x	8,80	8,80
27.	Bereich 0688 3x, -4x	23,47	23,47
28.	Bereich 0688 89	0,53	0,18
29.	Bereich 0688 2x, -80, -81, -82, -83	3,52	3,52
30.	Bereich 0688 6x	14,08	14,08
31.	Bereich 0688 5x	17,60	17,60
32.	Bereich 0688 0x, -88	0,88	0,40
33.	Bereich 0688 1x	24,64	22,88
34.	Bereich 0688 9x	87,12	87,12

35.	Pagingdienst 0669 xx Bereich 0669 0,-1,-2,-3,-4,-5,-6,-71 bis 79,-8,-9	4,22	3,52
36.	Bereich 0669 70 Personenbezogene Dienste 07xx	0,88	0,40
37.	Bereich 0710	1,00	
		gemäß EVO §2	
38.	Bereich 0711-1, 2, 3, 4 Variante 1	0,93	0,42
39.	-5, 6, 7 Variante 2	2,09	2,09
40.	-8, 9, 0 Variante 3	4,46	4,46
41.	Bereich 0720 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)	1,80	1,80
42.	Bereich 0730 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)	2,40	2,40
43.	Bereich 0740 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)	3,60	3,60
	Tariffreie Dienste 080x		
44.	0800, 0801, 0802, 0803, 0804	e n t g e l t f r e i	
	Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen 08xx		
45.	Bereich 0810 (zu Dienstekunden der Telekom Austria)	m a x i m a l 1,00 gemäß EVO §4 Abs.2**)	
46.	Bereich 0810 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)	m a x i m a l 1,00 gemäß EVO §4 Abs.2 **)	
47.	Bereich 0820 (zu Dienstekunden der Telekom Austria)	2,00	2,00
48.	Bereich 0820 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)	m a x i m a l 2,00 gemäß EVO §4 Abs.3 **)	
	Frei kalkulierbare Mehrwertdienste 09xx		
49.	Bereich 09xx	v a r i a b e l **)	
	Die Höhe des pro Minute anfallenden Entgeltes wird unmittelbar nach Herstellen der Verbindung in geeigneter Weise mitgeteilt werden.		
	Dienste im öffentlichen Interesse		
50.	Zugang zu öffentlichen Verbindungsnetzen	e n t g e l t f r e i mit unter *) angeführten Ausnahmen	
51.	Störungsdienste 111 1x und 111 20	e n t g e l t f r e i	
52.	Störungsdienste 111 xx (ausgenommen 111 1x und 111 20)	0,60	0,33
53.	Auskunftsdienste 118 1x und 118 20x durch Operator	14,80	14,80
54.	Auskunftsdienste (arithmetisch) 11813 durch Automat	12,00	12,00
55.	Auskunftsdienst 118 xx (ausgenommen 118 1x und 118 20x)	v a r i a b e l **)	
56.	Nationale Tonbanddienste 15xx	0,60	0,33
57.	Notrufdienste 112, 122, 133, 144, 142, 128, 147, 140	e n t g e l t f r e i	
58.	Notrufdienste 141 (wo verfügbar)	e n t g e l t f r e i	
59.	Pannendienste 120, 123	m i n i m a l 0,60 0,33	

		m a x i m a l	
60.	Besondere Rufnummer 130	0,93	0,42
61.	Rufnummernbereich 17xx (ohne Wahl einer Ortsnetzkennzahl)	0,60	0,33
62.	Rufnummernbereich 17xx (bei Wahl einer Ortsnetzkennzahl)	0,60	0,33
		wie Österreichzone	

Tarife für den Zugang zu anderen Netzbetreibern sind bei diesen zu erfragen.

*) Unter Nutzung der Verbindungsnetzbetreiberauswahl (Call by Call) werden Verbindungen zu den in dieser Tabelle angeführten Telekommunikationsdiensten in den Rufnummernbereichen 071x, 081x, 082x und 09xx, zum Bereich Onlinedienste sowie zu den angeführten Rufnummern im öffentlichen Interesse (ausgenommen Notrufdienste) nicht hergestellt. Dies gilt auch für alle Verbindungen im Inland, die ohne Vorsetzen einer Ortsnetzkennzahl gewählt werden. Bei Rufen zu den angeführten Notrufdiensten sowie zu 080x und 00800 wird die Verbindung nicht über ausgewählte öffentliche Verbindungsnetze sondern über das Festnetz der Telekom Austria geführt.

Unter Nutzung der Verbindungsnetzbetreibervorauswahl (Preselection) werden Verbindungen zu den in dieser Tabelle angeführten Telekommunikationsdiensten in den Rufnummernbereichen 071x, 08xx und 09xx, 00800, den angeführten Rufnummern im öffentlichen Interesse sowie Rufnummern im Bereich Onlinedienste nicht über vorausgewählte öffentliche Verbindungsnetze sondern über das Festnetz der Telekom Austria geführt. Dadurch wird die Verbindungsnetzbetreibervorauswahl nicht wirksam und das Gespräch wird über das Festnetz der Telekom Austria mit den dafür festgesetzten Entgelten geführt.

***) Rufnummern aus diesem Bereich können kurzfristigen Änderungen unterliegen, die außerhalb des Einflusses der Telekom Austria liegen. Für das Entgelt zu diesen Rufnummern hält die Telekom Austria ab 1. April 2001 unter www.telekom.at oder unter der Rufnummer 0800 100 100 (entgeltfrei) aktuelle Informationen bereit. Diese Informationen werden auf Anfrage auch in den Kundendienststellen der Telekom Austria ausgehändigt.

1.5. Standardmäßige Zusatzdienste

1.5.1. Standardmäßige OES-Zusatzdienste

Es gilt Punkt 1.5. EB Fernsprechananschluß.

1.5.2. Standardmäßig eingerichtete ISDN-Zusatzdienste

Es gilt Punkt 1.3. EB ISDN.

1.6. Entstörung

1.6.1. Entstörung Fernsprechananschluß

Es gilt Punkt 1.6. EB Fernsprechen.

1.6.2. Entstörung ISDN-Anschluß

Es gilt Punkt 1.4. EB ISDN.

2. Zusätzliche Leistungen

2.1. Zusätzliche Leistungen Fernsprechananschluß

Es gilt Punkt 2. EB Fernsprechen.

2.2. Zusätzliche Leistungen ISDN-Anschluß

Es gilt Punkt 2. EB ISDN.

3. Bereithaltung eines Anschlusses

3.1. Bereithaltung eines Fernsprechanschlusses

Es gilt Punkt 3. EB Fernsprechen.

3.2. Bereithaltung eines ISDN-Anschlusses

Es gilt Punkt 3. EB ISDN.

Beilage 1 zu den Entgeltbestimmungen für die Tarifoption Privat 2

(EB Tarifoption Privat 2)

Zuordnung der einzelnen Länder zu einer der Zonengruppen:

Zonengruppe 1

Deutschland, Italien, Liechtenstein, Schweiz, Slowakische Republik, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn

Zonengruppe 2

Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Großbritannien und Nordirland, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Schweden, Spanien, Vatikanstadt

Zonengruppe 3

Albanien, Andorra, Antarktis, Australien, Belarus, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, China VR, Estland, Gibraltar, Griechenland, Hongkong, Irland, Israel, Japan, Jugoslawien (Serbien, Montenegro), Jungferninseln (US), Kanada, Korea Rep., Kroatien, Lettland, Litauen, Malta, Mazedonien, Monaco, Neuseeland, Palästina, Polen, Portugal, Puerto Rico, Rumänien, San Marino, Singapur, Südafrika, Taiwan, Tunesien, Türkei, Ukraine, Usbekistan, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern

Zonengruppe 4

Ägypten, Algerien, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Bahrain, Bermuda, Bhutan, Botswana, Brasilien, Brunei, Chile, Christmas Inseln, Cocos-Inseln, Dominikanische Republik, Ecuador, Färöer-Inseln, Fr. Guyana, Gabun, Georgien, Ghana, Guadeloupe, Island, Jordanien, Katar, Kolumbien, Kuwait, Libyen, Macao, Malaysia, Marokko, Martinique, Mayotte, Mexiko, Moldau, Niederländische Antillen, Peru, Philippinen, Reunion, Russische Föderation, S. Lucia, S. Pierre und Miquelon, S. Vincent und die Grenadinen, Saipan, Sambia, Saudi Arabien, Simbabwe, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Turkmenistan, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate

Zonengruppe 5

Afghanistan, Anguilla, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Ascension, Aruba, Bangladesch, Äthiopien, Bolivien, Bahamas, Burkina Faso, Barbados, Cayman-Insel, Belize, Cook-Inseln, Benin, Diego Garcia, Burundi, Dominica, Costa Rica, Dschibuti, Côte d'Ivoire (Elfenbeinküste), El Salvador, Fidschi, Eritrea, Fr. Polynesien, Falkland-Inseln, Gambia, Grenada, Grönland, Guam, Guinea, Guatemala, Guinea-Bissau, Haiti, Guyana, Honduras, Irak, Indien, Iran, Indonesien, Jamaika, Jemen, Jungferninseln (Britische), Kambodscha, Kasachstan, Kamerun,

Kenia, Kap Verde, Kirgisistan, Kongo, Kiribati, Kongo Demokratische Republik, Komoren, Korea VR, Laos, Kuba, Lesotho, Madagaskar, Libanon, Mali, Liberia, Mauritius, Malawi, Montserrat, Malediven, Niger, Mauretanien, Pakistan, Mongolei, Papua-Neuguinea, Mosambik, Paraguay, Myanmar, S. Kitts und Nevis, Namibia, Salomonen, Nauru, Senegal, Nepal, Seychellen, Neukaledonien, Sierra Leone, Nicaragua, Somalia, Nigeria, Sri Lanka, Niue, Tschad, Norfolk-Inseln, Uruguay, Oman, Vietnam, Panama, Ruanda, S. Helena, S. Tomé und Príncipe, Samoa, Sudan, Suriname, Syrien, Tansania, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Turks- und Caicos-Inseln, Uganda, Vanuatu, Wallis und Futuna, Zentralafrikanische Republik

Zonengruppe handvermittelte Verbindungen

Amerikanisch Samoa, Guantanamo-Bay, Marschall-Inseln, Midway-Inseln, Mikronesien, Palau, Pitcairn-Inseln, Tuvalu, Wake-Insel

Entgeltbestimmungen für die Tarifoption Business 1

(EB Tarifoption Business 1)

Allgemeine Hinweise: Diese Entgeltbestimmungen gelten ab 1. Februar 2001

Alle angeführten Entgelte in ATS verstehen sich inkl. 20% USt.

Als Entgeltbestimmungen für die Tarifoption Business 1 sind für die nach der Leistungsbeschreibung Tarifoption Business 1 zu erbringenden Leistungen, soweit in den folgenden Bestimmungen keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen werden, die Entgeltbestimmungen für den Sprachtelefondienst - Fernsprechananschluß (EB Fernsprechananschluß), die Entgeltbestimmungen für ISDN (EB ISDN) und die Entgeltbestimmungen für den Phone Club (EB Phone Club) maßgebend.

1. Grundleistung

1.1. Erbringung der Tarifoption Business 1 für Fernsprech- oder ISDN-Anschlüsse.

Es gilt Punkt 1.1. EB Fernsprechananschluß und Punkt 1.1. EB ISDN.

1.2. Monatliches Grundentgelt

Es gilt Punkt 1.2. EB Fernsprechananschluß und Punkt. 1.2.1. EB ISDN.

1.3. Verbindungsentgelt

A. Tarifierungsgrundsätze

A.1. Im Selbstwählverkehr werden abgehende Verbindungen durch den anrufenden Anschluß tarifiert.

A.2. Die Höhe des Verbindungsentgeltes ist von der Entfernungzone, der Tageszeit und dem Wochentag (Zeitzone) sowie von der Tarifierungsdauer abhängig. Die Entfernungzone ergibt sich aus der Zonenzuordnung (Entfernung) oder ist von der Art des gerufenen Fernsprechananschlusses oder des in Anspruch genommenen Dienstes abhängig.

Für Selbstwählverbindungen zwischen Anschlüssen verschiedener Ortsnetzbereiche ist für die Zonenzuordnung grundsätzlich die Entfernung zwischen den verzonenden Vermittlungsstellen der Telekom Austria maßgeblich, mit welchen der anrufende und der gerufene Anschluß verbunden ist. Hat ein Ortsnetz mehrere Vermittlungsstellen, wird für die Entfernungszonenzuordnung grundsätzlich der Sitz der übergeordneten Vermittlungsstelle der Telekom Austria im selben Ortsnetz (z.B. einer

EB Tarifoption Business 1

Hauptvermittlungsstelle) verwendet (Anmerkung: Im Ortsnetz Wien wird der geographische Mittelpunkt zwischen den zwei Hauptvermittlungsstellen verwendet). Die Telekom Austria wendet für die Berechnung der Tarifentfernungen die Entfernungsfeststellung mittels der Gauß-Krüger-Koordinaten an. Die Entfernungszonenzuordnung für eine Selbstwählverbindung wird durch die Bewertung der Ortsnetzkenzahl bestimmt.

Die jeweilige Entfernungzone wird von der Telekom Austria auf Anfrage bekanntgegeben und ist weiters im Internet über die Homepage der Telekom Austria abfragbar.

- A.3. Die Tarifierungsdauer wird nach der Dauer der Verbindung in Sekunden berechnet, wobei für jede Verbindung unabhängig von der Dauer 60 Sekunden verrechnet werden. Die Verrechnung der Verbindung im Sekundentakt beginnt erst nach einer Verbindungsdauer von 60 Sekunden.
- A.4. Bei ISDN-Anschlüssen fallen Verbindungsentgelte für jeden genutzten B-Kanal an.

B. Entfernungszonen

B.1. Regionalzone

Die Regionalzone Business 1umfaßt grundsätzlich Tarifentfernungen bis zu 50 km.

B.2. Österreichzone

Die Österreichzone Business 1 umfaßt grundsätzlich Tarifentfernungen von über 50 km.

B.3. Besondere Tarife im Inlandsverkehr

Für Selbstwählverbindungen zu bestimmten Anschlußarten und bei Inanspruchnahme bestimmter Dienste gilt eine gegenüber den Punkten B.1. und B.2. abweichende Tarifierung.

Nr.	Besondere Tarife im Inlandsverkehr bei Verbindungen mit bestimmten Anschlußarten oder bei Inanspruchnahme bestimmter Dienste	anzuwendender Tarif
1.	Notruf zu einem Notdienstträger gemäß Numerierungsverordnung BGBl. II Nr. 416/97 idgF, über eine	entgeltfrei
1.2.	Digitale (OES) Vermittlungsstelle	

B.4. Verkehr zu Mobilnetzen

Zuordnung der einzelnen Mobilnetze zu den Mobilfunkzonen:

Mobilfunkzone 1

- Mobilnetz „D-Netz“
- Mobilnetz „A1“

EB Tarifoption Business 1

- Mobilnetz „max.mobil“

Mobilfunkzone 2

- Mobilnetz „ONE“
- Mobilnetz „tele.ring / mobil“

B.5. Auslandsverkehr

B.5.1. Die Zuordnung der einzelnen Länder zu einer der Auslands-Zonengruppen ist aus der Beilage 1 der Entgeltbestimmungen Fernsprechananschluß - Sprachtelefoniedienst ersichtlich.

B.5.2. Abweichende Zonenzuordnung für Grenzgebiete

Für Selbstwählverbindungen nach Deutschland, Italien, Schweiz und Liechtenstein, sind mit den betreffenden ausländischen Netzbetreibern besondere Nahbereiche mit abweichenden Entgelten vereinbart. Die Zuordnung der einzelnen Grenzgebiete zu einem Nahbereich ist aus der Beilage 2 der Entgeltbestimmungen für den Fernsprechananschluß - Sprachtelefoniedienst ersichtlich.

Nr.	Abweichende Zonenzuordnung für Grenzgebiete zu	anzuwendender Tarif
1.	Deutschland	wie Zonengruppe 17
2.	Italien, Nahzone	wie Zonengruppe 17
3.	Schweiz (einschließlich Liechtenstein)	wie Zonengruppe 17

B.6. Verbindungen zu Satelliten-Anschlüssen

Die Tarife für Selbstwählverbindungen zu Satelliten-Anschlüssen sind in diesen EB enthalten.

C. Zeitfenster

C.1. Geschäftszeit

Der Tarif für die Geschäftszeit kommt zur Anwendung:

- Montag bis Freitag (werktags) von 08.00 bis 18.00 Uhr

C.2. Freizeit

Der Tarif für die Freizeit kommt zur Anwendung:

- Montag bis Freitag (werktags) von 18.00 bis 08.00 Uhr

Samstag, Sonn- und gesetzlich anerkannter Feiertag von 00.00 bis 24.00 Uhr

EB Tarifoption Business 1

D. Tarifierungsdauer

D.1. Digitale (OES) Vermittlungsstelle

Für einen an einer digitalen Vermittlungsstelle angeschlossenen Fernsprechananschluß beginnt die Tarifierung durch das Melden des gerufenen Fernsprechananschlusses. Bis zur Trennung der Verbindung durch einen der beiden Fernsprechananschlüsse fällt das jeweilige Verbindungsentgelt an.

1.4. Tarifoptionen

Neben den in den EB Fernsprechananschluß geregelten Tarifoptionen bietet die Telekom Austria die in diesen Entgeltbestimmungen geregelte Tarifoption Business 1 an. Die einzelnen Tarife unterscheiden sich in der Höhe der monatlichen Grundentgelte und der Verbindungsentgelte.

Die erste Änderung, der in diesen Entgeltbestimmungen geregelten Tarifoptionen, auf Wunsch des Teilnehmers ist bis 31. Juli 2001 kostenlos. Dies gilt nur für die Umstellung von Minimumtarif, Standardtarif, Geschäftstarif 1, Geschäftstarif 2 oder Geschäftstarif 3 auf die Tarifoption Business 1.

Weitere Änderungswünsche durch den Teilnehmer sind möglich, jedoch kostenpflichtig.

Allfällige Tarifumstellungen werden von der Telekom Austria umgehend oder an dem vom Kunden gewünschten Termin nach Vorliegen aller vom Kunden zu erbringenden Voraussetzungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten durchgeführt.

Nr.	Entgelt für eine Umstufung	Entgelt in ATS
1.	Einmalig bis zum 31.07.2001	Kostenlos
2.	Tarif-Umstufung	120,--

1.4. Tarife

A. Entgelte

A.1. Monatliches Grundentgelt Business 1

Nr.	Überlassung von Fernsprechananschlässen	Entgelt in ATS
1.	Grundentgelt pro Monat und Anschluß	14,40
1.1.	für einen Anschluß, der nach den AGB, LB und EB 1995 überlassen wurde *) erhöht sich das unter den Punkten 1.2., 1.3. und 1.4. angeführten Grundentgelte um	

EB Tarifoption Business 1

1.2.	für einen Fernsprechananschluß gemäß der Leistungsbeschreibung Fernsprechananschluß - Sprachtelefoniedienst, der nach den jeweils gültigen AGB, LB und EB überlassen wird	399,--
1.3.	Für einen ISDN-Basisanschluß gemäß der Leistungsbeschreibung ISDN, der nach den jeweils gültigen AGB, LB und EB überlassen wird	798,--

1.4.	Für einen ISDN-Multianschluß gemäß der Leistungsbeschreibung ISDN, der nach den jeweils gültigen AGB überlassen wird	7.980,--
2.	Überlassungsentgelt für TWE-Einrichtungen , pro Monat und Anschluß	140,--

*) Das monatliche Grundentgelt enthält das Entgelt sowohl für das Endgerät (Sprechapparat) als auch für dessen Wartung.

EB Tarifoption Business 1

A.2. Verbindungsentgelt

Je Gesprächsminute ergeben sich rechnerisch folgende Verbindungsentgelte in ATS:

Nr.	Tarife für Selbstwählverbindungen	Geschäftszeit	Freizeit
	Inland		
1.	Regionalzone	0,83	0,37
2.	Österreichzone	1,00	0,83
3.	Mobilfunkzone 1	2,99	2,49
4.	Mobilfunkzone 2	3,98	3,32
5.	Online (Bereich 194 xx und 07189 1x)	0,33	0,17
	Ausland		
6.	Zonengruppe 1	3,98	3,32
7.	Zonengruppe 2	4,98	4,15
8.	Zonengruppe 3	5,60	4,98
9.	Zonengruppe 4	8,30	7,47
10.	Zonengruppe 5	9,96	9,13
11.	Zonengruppe 6	12,45	11,62
12.	Zonengruppe 7	14,11	12,45
13.	Zonengruppe 8	16,60	14,11
14.	Zonengruppe 9	19,09	16,60
15.	Zonengruppe 10	19,92	19,09
16.	Zonengruppe 11	23,24	21,58
17.	Zonengruppe 12	24,90	23,90
18.	Zonengruppe 13	29,88	28,22
19.	Zonengruppe 14	5,60	4,98
20.	Zonengruppe 15	5,60	5,60
21.	Zonengruppe 16	57,60	57,60
22.	Zonengruppe 17	3,32	2,49
	Satelliten-Verbindungen		
23.	Inmarsat-A-Verbindungen	82,17	82,17
24.	Inmarsat-B-Verbindungen (Kennzahl: 0087x3(0-8)) und Inmarsat-M-Verbindungen	55,61	55,61
25.	Inmarsat-B/ISDN-Verbindungen (Kennzahl: 0087x39)	194,22	194,22
26.	Inmarsat-M-Mini-Verbindungen	39,84	39,84
27.	Iridium (Kennzahl: 00881-6)	39,84	39,84
28.	Iridium (Kennzahl: 00881-7)	55,61	55,61
29.	EMSAT	39,84	39,84
	Internationale Telekommunikationsdienste		
30.	Tariffreie Dienste 00800	e n t g e l t f r e i	
	Telekommunikationsdienste		
31.	Private Netze 05xxxx(x) Bereich 0501-0509, 0517, 057, 059	0,88	0,40o

EB Tarifoption Business 1

32.	Pagingdienst 0666 Bereich 0666		0,83	0,37
	Pagingdienst 0686			
33.	Bereich 0686 20, -22, -32, -42, -52		1,76	1,76
34.	Bereich 0686 25, -40, -45		20,24	20,24
35.	Bereich 0686 35, -55		17,60	17,60
	Pagingdienst 0688 xx			
36.	Bereich 0688 84, -85, -86, -87		3,98	3,98
37.	Bereich 0688 7x		8,30	8,30
38.	Bereich 0688 3x, -4x		22,14	22,14
39.	Bereich 0688 89		0,50	0,17
40.	Bereich 0688 2x, -80, -81, -82, -83		3,32	3,32
41.	Bereich 0688 6x		13,28	13,28
42.	Bereich 0688 5x		16,60	16,60
43.	Bereich 0688 0x, -88		0,83	0,37
44.	Bereich 0688 1x		23,24	21,58
45.	Bereich 0688 9x		82,17	82,17
	Pagingdienst 0669 xx			
46.	Bereich 0669 0,-1,-2,-3,-4,-5,-6,-71 bis 79,-8,-9		3,98	3,32
47.	Bereich 0669 70		0,83	0,37
	Personenbezogene Dienste 07xx			
48.	Bereich 0710		1,00	
			gemäß EVO §2	
49.	Bereich 0711-1, 2, 3, 4	Variante 1	0,83	0,37
50.	-5, 6, 7	Variante 2	1,87	1,87
51.	-8, 9, 0	Variante 3	3,98	3,98
52.	Bereich 0720 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)		1,80	1,80
53.	Bereich 0730 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)		2,40	2,40
54.	Bereich 0740 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)		3,60	3,60
	Tariffreie Dienste 080x			
55.	0800, 0801, 0802, 0803, 0804		e n t g e l t f r e i	
	Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen 08xx			
56.	Bereich 0810 (zu Dienstekunden der Telekom Austria)		m a x i m a l 1,00 gemäß EVO §4 Abs.2**)	

EB Tarifoption Business 1

57.	Bereich 0810 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)	maximal 1,00 gemäß EVO §4 Abs.2 **)
58.	Bereich 0820 (zu Dienstekunden der Telekom Austria)	1,78 1,78
59.	Bereich 0820 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)	maximal 2,00 gemäß EVO §4 Abs.3 **)
60.	Frei kalkulierbare Mehrwertdienste 09xx Bereich 09xx Die Höhe des pro Minute anfallenden Entgeltes wird unmittelbar nach Herstellen der Verbindung in geeigneter Weise mitgeteilt werden.	variabel **)
Dienste im öffentlichen Interesse		
61.	Zugang zu öffentlichen Verbindungsnetzen	entgeltfrei mit unter *) angeführten Ausnahmen
62.	Störungsdienste 111 1x und 111 20	entgeltfrei
63.	Störungsdienste 111 xx (ausgenommen 111 1x und 111 20)	0,83 0,37
64.	Auskunftsdienste 118 1x und 118 20x durch Operator	13,38 13,38
65.	Auskunftsdienste (arithmetisch) 11813 durch Automat	10,71 10,71
66.	Auskunftsdienst 118 xx (ausgenommen 118 1x und 118 20x)	variabel **)
67.	Nationale Tonbanddienste 15xx	0,83 0,37
68.	Notrufdienste 112, 122, 133, 144, 142, 128, 147, 140	entgeltfrei
69.	Notrufdienste 141 (wo verfügbar)	entgeltfrei
70.	Pannendienste 120, 123	maximal 1,00 0,83
71.	Besondere Rufnummer 130	0,83 0,37
72.	Rufnummernbereich 17xx (ohne Wahl einer Ortsnetzkennzahl)	0,83 0,37
73.	Rufnummernbereich 17xx (bei Wahl einer Ortsnetzkennzahl)	wie Regionalzone oder wie Österreichzone

Tarife für den Zugang zu anderen Netzbetreibern sind bei diesen zu erfragen.

*) Unter Nutzung der Verbindungsnetzbetreiberauswahl (Call by Call) werden Verbindungen zu den in dieser Tabelle angeführten Telekommunikationsdiensten in den Rufnummernbereichen 071x, 081x, 082x und 09xx, zum Bereich Onlinedienste sowie zu den angeführten Rufnummern im öffentlichen Interesse (ausgenommen Notrufdienste) nicht hergestellt. Dies gilt auch für alle Verbindungen im Inland, die ohne Vorsetzen einer Ortsnetzkennzahl gewählt werden. Bei Rufen zu den angeführten Notrufdiensten sowie zu 080x und 00800 wird die Verbindung nicht über ausgewählte öffentliche Verbindungsnetze sondern über das Festnetz der Telekom Austria geführt.

Unter Nutzung der Verbindungsnetzbetreibervorauswahl (Preselection) werden Verbindungen zu den in dieser Tabelle angeführten Telekommunikationsdiensten in

EB Tarifoption Business 1

den Rufnummernbereichen 071x, 08xx und 09xx, 00800, den angeführten Rufnummern im öffentlichen Interesse sowie Rufnummern im Bereich Onlinedienste nicht über vorausgewählte öffentliche Verbindungsnetze sondern über das Festnetz der Telekom Austria geführt. Dadurch wird die Verbindungsnetzbetreibervorauswahl nicht wirksam und das Gespräch wird über das Festnetz der Telekom Austria mit den dafür festgesetzten Entgelten geführt.

***) Rufnummern aus diesem Bereich können kurzfristigen Änderungen unterliegen, die außerhalb des Einflusses der Telekom Austria liegen. Für das Entgelt zu diesen Rufnummern hält die Telekom Austria ab 1. April 2001 unter www.telekom.at oder unter der Rufnummer 0800 100 100 (entgeltfrei) aktuelle Informationen bereit. Diese Informationen werden auf Anfrage auch in den Kundendienststellen der Telekom Austria ausgehändigt.

1.5. Standardmäßige Zusatzdienste

1.5.1. Standardmäßige OES-Zusatzdienste

Es gilt Punkt 1.5. EB Fernsprechananschluß.

1.5.2. Standardmäßig eingerichtete ISDN-Zusatzdienste

Es gilt Punkt 1.3. EB ISDN.

1.6. Entstörung

1.6.1. Entstörung Fernsprechananschluß

Es gilt Punkt 1.6. EB Fernsprechananschluß.

1.6.2. Entstörung ISDN-Anschluß

Es gilt Punkt 1.4. EB ISDN.

2. Zusätzliche Leistungen

2.1. Zusätzliche Leistungen Fernsprechananschluß

Hier gelten die Bestimmungen von Punkt 2. EB Fernsprechananschluß

2.2. Zusätzliche Leistungen ISDN-Anschluß

Es gilt Punkt 2. EB ISDN.

3. Bereithaltung eines Anschlusses

3.1. Bereithaltung eines Fernsprechananschlusses

Es gilt Punkt 3. EB Fernsprechananschluß

3.2. Bereithaltung eines ISDN-Anschlusses

Es gilt Punkt 3. EB ISDN.

Entgeltbestimmungen für die Tarifoption Business 2

(EB Tarifoption Business 2)

Allgemeine Hinweise: Diese Entgeltbestimmungen gelten ab 1. Februar 2001

Alle angeführten Entgelte in ATS verstehen sich inkl. 20% USt.

Als Entgeltbestimmungen für die Tarifoption Business 2 sind für die nach der Leistungsbeschreibung Tarifoption Business 2 zu erbringenden Leistungen, soweit in den folgenden Bestimmungen keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen werden, die Entgeltbestimmungen für den Sprachtelefondienst - Fernsprechananschluß (EB Fernsprechananschluß), die Entgeltbestimmungen für ISDN (EB ISDN) und die Entgeltbestimmungen für den Phone Club (EB Phone Club) maßgebend.

1. Grundleistung

1.1. Erbringung der Tarifoption Business 2 für Fernsprechananschlüsse oder ISDN-Anschlüsse.

Es gilt Punkt 1.1. EB Fernsprechananschluß und Punkt 1.1. EB ISDN.

1.2. Monatliches Grundentgelt

Es gilt Punkt 1.2. EB Fernsprechananschluß und Punkt. 1.2.1. EB ISDN.

1.3. Verbindungsentgelt

A. Tarifierungsgrundsätze

A.1. Im Selbstwählverkehr werden abgehende Verbindungen und durch den anrufenden Anschluß tarifiert.

A.2. Die Höhe des Verbindungsentgeltes ist von der Entfernungzone, der Tageszeit und dem Wochentag (Zeitzone) sowie von der Tarifierungsdauer abhängig. Die Entfernungzone ergibt sich aus der Zonenzuordnung (Entfernung) oder ist von der Art des gerufenen Fernsprechananschlusses oder des in Anspruch genommenen Dienstes abhängig.

Für Selbstwählverbindungen zwischen Anschlüssen verschiedener Ortsnetzbereiche ist für die Zonenzuordnung grundsätzlich die Entfernung zwischen den verzonenden Vermittlungsstellen der Telekom Austria maßgeblich, mit welchen der anrufende und der gerufene Anschluß verbunden ist. Hat ein Ortsnetz mehrere Vermittlungsstellen, wird für die Entfernungszonenzuordnung grundsätzlich der Sitz der übergeordneten Vermittlungsstelle der Telekom Austria im selben Ortsnetz (z.B. einer Hauptvermittlungsstelle) verwendet (Anmerkung: Im Ortsnetz Wien wird der

EB Tarifoption Business 2

geographische Mittelpunkt zwischen den zwei Hauptvermittlungsstellen verwendet). Die Telekom Austria wendet für die Berechnung der Tarifentfernungen die Entfernungsfeststellung mittels der Gauß-Krüger-Koordinaten an. Die Entfernungszonenzuordnung für eine Selbstwählverbindung wird durch die Bewertung der Ortsnetzkennzahl bestimmt.

Die jeweilige Entfernungzone wird von der Telekom Austria auf Anfrage bekanntgegeben und ist weiters im Internet über die Homepage der Telekom Austria abfragbar.

- A.3. Die Tarifierungsdauer wird nach der Dauer der Verbindung in Sekunden berechnet, wobei für jede Verbindung unabhängig von der Dauer 30 Sekunden verrechnet werden. Die Verrechnung der Verbindung im Sekundentakt beginnt erst nach einer Verbindungsdauer von 30 Sekunden.
- A.4. Bei ISDN-Anschlüssen fallen Verbindungsentgelte für jeden genutzten B-Kanal an.

B. Entfernungszonen

B.1. Lokalzone

Die Lokalzone Business 1 umfaßt grundsätzlich den eigenen Vorwahlbereich.

B.2. Österreichzone

Die Österreichzone Business 2 umfaßt grundsätzlich Tarifentfernungen außerhalb des eigenen Vorwahlbereiches.

B.3. Besondere Tarife im Inlandsverkehr

Für Selbstwählverbindungen zu bestimmten Anschlußarten und bei Inanspruchnahme bestimmter Dienste gilt eine gegenüber den Punkten B.1. und B.2. abweichende Tarifierung.

Nr.	Besondere Tarife im Inlandsverkehr bei Verbindungen mit bestimmten Anschlußarten oder bei Inanspruchnahme bestimmter Dienste	anzuwendender Tarif
1.	Notruf zu einem Notdienstträger gemäß Numerierungsverordnung BGBl. II Nr. 416/97 idgF, über eine	entgeltfrei
1.2.	Digitale (OES) Vermittlungsstelle	

B.4. Verkehr zu Mobilnetzen

Zuordnung der einzelnen Mobilnetze zu den Mobilfunkzonen:

Mobilfunkzone 1

- Mobilnetz „D-Netz“

EB Tarifoption Business 2

- Mobilnetz „A1“
- Mobilnetz „max.mobil“

Mobilfunkzone 2

- Mobilnetz „ONE“
- Mobilnetz „tele.ring / mobil“

B.5. Auslandsverkehr

B.5.1. Die Zuordnung der einzelnen Länder zu einer der Auslands-Zonengruppen ist aus der Beilage 1 dieser Entgeltbestimmungen ersichtlich.

B.6. Verbindungen zu Satelliten-Anschlüssen

Die Tarife für Selbstwählverbindungen zu Satelliten-Anschlüssen sind in diesen EB enthalten.

C. Zeitfenster

C.1. Geschäftszeit

Der Tarif für die Geschäftszeit kommt zur Anwendung:

- Montag bis Freitag (werktags) von 08.00 bis 18.00 Uhr

C.2. Freizeit

Der Tarif für die Freizeit kommt zur Anwendung:

- Montag bis Freitag (werktags) von 18.00 bis 08.00 Uhr

Samstag, Sonn- und gesetzlich anerkannter Feiertag von 00.00 bis 24.00 Uhr

D. Tarifierungsdauer

D.1. Digitale (OES) Vermittlungsstelle

Für einen an einer digitalen Vermittlungsstelle angeschlossenen Fernsprechananschluß beginnt die Tarifierung durch das Melden des gerufenen Fernsprechananschlusses. Bis zur Trennung der Verbindung durch einen der beiden Fernsprechananschlüsse fällt das jeweilige Verbindungsentgelt an.

1.4. Tarifoptionen

Neben den in den EB Fernsprechananschluß geregelten Tarifoptionen bietet die Telekom Austria die in diesen Entgeltbestimmungen geregelte Tarifoption Business 2 an. Die einzelnen Tarife unterscheiden sich in der Höhe der monatlichen Grundentgelte und der Verbindungsentgelte.

Die erste Änderung, der in diesen Entgeltbestimmungen geregelten Tarifoptionen, auf Wunsch des Teilnehmers ist bis 31. Juli 2001 kostenlos. Dies gilt nur für die Umstellung

EB Tarifoption Business 2

von Minimumtarif, Standardtarif, Geschäftstarif 1, Geschäftstarif 2 oder Geschäftstarif 3 auf die Tarifoption Business 2.

Weitere Änderungswünsche durch den Teilnehmer sind möglich, jedoch kostenpflichtig.

Allfällige Tarifumstellungen werden von der Telekom Austria umgehend oder an dem vom Kunden gewünschten Termin nach Vorliegen aller vom Kunden zu erbringenden Voraussetzungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten durchgeführt.

Nr.	Entgelt für eine Umstufung	Entgelt in ATS
1.	Einmalig bis zum 31.07.2001	Kostenlos
2.	Tarif-Umstufung	120,--

1.4. Tarife

A. Entgelte

A.1. Monatliches Grundentgelt Business 2

Nr.	Überlassung von Fernsprechan schlüssen	Entgelt in ATS
1.	Grundentgelt pro Monat und Anschluß	
1.1.	für einen Anschluß, der nach den AGB, LB und EB 1995 überlassen wurde *) erhöht sich das unter den Punkten 1.2., 1.3. und 1.4. angeführten Grundentgelte um	14,40
1.2.	für einen Fernsprechan schluß gemäß der Leistungsbeschreibung Fernsprechan schluß - Sprachtelefoniedienst, der nach den jeweils gültigen AGB, LB und EB überlassen wird ¹	469,--
1.3.	Für einen ISDN-Basisan schluß gemäß der Leistungsbeschreibung ISDN, der nach den jeweils gültigen AGB, LB und EB überlassen wird ¹	938,--
1.4.	Für einen ISDN-Multian schluß gemäß der Leistungsbeschreibung ISDN, der nach den jeweils gültigen AGB überlassen wird ¹	9.380,--
2.	Überlassungsentgelt für TWE-Einrichtungen , pro Monat und Anschluß	140,--
3.	Ersten 60 Minuten in der Lokalzone oder Österreichzone im Zeitfenster "Freizeit" pro Monat und Anschluß (**)	entgeltfrei
4.	3 bevorzugte internationale Destinationen (***)	entgeltfrei

¹ In diesem Entgelt ist ein monatlicher Vorauszahlungsbeitragsanteil für Verbindungsentgelte enthalten

EB Tarifoption Business 2

- *) Das monatliche Grundentgelt enthält das Entgelt sowohl für das Endgerät (Sprechapparat) als auch für dessen Wartung.
- ***) Die ersten 60 Minuten im Zeitfenster "Freizeit" (siehe Punkt 1.3.C.) zu geographischen Fernsprech- und ISDN-Anschlüssen im Inland (Lokalzone oder Österreichzone) pro Monat sind im monatlichen Grundentgelt inkludiert und daher entgeltfrei.
- ****) Der Kunde kann drei internationale Destinationen (Auslandskennzahlen) angeben, wobei Rufe zu geographischen Rufnummern in diesen, vom Kunden gewählten, Destinationen vom Anschluß des Kunden zu besonderen, von den Auslandszonen im Punkt A.2. dieser Entgeltbestimmungen abweichenden, Tarifen angerufen werden können. Die drei Auslandskennzahlen müssen aus verschiedenen Auslandszonengruppen (siehe Beilage 1 dieser Entgeltbestimmungen) sein, wobei für die bevorzugten internationalen Destinationen nur die Zonengruppen 1 bis 5 in Frage kommen.

Verbindungsentgelt für die 3 bevorzugten internationalen Destinationen

Je Gesprächsminute ergeben sich folgende Verbindungsentgelte in ATS:

Nr.	Tarife für Geographische Rufnummern in den bevorzugten internationalen Destinationen	Geschäftszeit	Freizeit
	Ausland		
1.	Zonengruppe 1	1,40	1,20
2.	Zonengruppe 2	1,60	1,20
3.	Zonengruppe 3	3,40	2,60
4.	Zonengruppe 4	9,00	6,00
5.	Zonengruppe 5	15,00	9,00

Die betriebsbereite Freischaltung und Änderung des Zuganges erfolgt von Montag bis Freitag (werktags) von 8.00 bis 17.00 innerhalb von längstens 6 Werktagen nach Vorliegen aller vom Kunden zu erbringenden Voraussetzungen.

Ein Wechsel des Anschlusses kann erst nach Einlangen der Bekanntgabe bei der Telekom Austria berücksichtigt werden, eine Rückwirkung ist ausgeschlossen.

Für die erstmalige Einrichtung der bevorzugten internationalen Destinationen (Auslandskennzahlen) ist vom Kunden kein Entgelt zu bezahlen.

Für jede Änderung der Daten einer bevorzugten internationalen Destination ist vom Kunden ein einmaliges Entgelt zu bezahlen. Der Änderungsdienst steht den Kunden dieses Telekommunikationsdienstes auch im Internet auf der Homepage der Telekom Austria (www.telekom.at) zur Verfügung. Die Änderung kann nur mit persönlicher Identifizierung und Kennwort erfolgen.

Nr.	Änderung einer bevorzugten internationalen Destination	Entgelt in ATS
1.	Pauschale pro Änderung (Operator)	60,-

EB Tarifoption Business 2

2..	Pauschale pro Änderung mittels Internet	10,-
-----	-----------------------------------------	------

Bei Nutzung des Änderungsdienstes per Internet, fallen die mit dem Internetzugang verbundenen Entgelte an.

A.2. Verbindungsentgelt

Je Gesprächsminute ergeben sich folgende Verbindungsentgelte in ATS:

Nr.	Tarife für Selbstwählverbindungen	Geschäftszeit	Freizeit
	Inland		
6.	Lokalzone	0,45	0,45
7.	Österreichzone	0,75	0,75
8.	Mobilfunkzone 1	2,99	2,49
9.	Mobilfunkzone 2	3,98	3,32
10.	Online (Bereich 194 xx und 07189 1x)	0,33	0,17
	Ausland		
11.	Zonengruppe 1	2,40	1,40
12.	Zonengruppe 2	2,60	1,60
13.	Zonengruppe 3	3,40	2,60
14.	Zonengruppe 4	10,00	6,60
15.	Zonengruppe 5	16,00	9,60
16.	Zonengruppe handvermittelte Verbindungen	57,60	57,60
	Satelliten-Verbindungen		
17.	Inmarsat-A-Verbindungen	82,17	82,17
18.	Inmarsat-B-Verbindungen (Kennzahl: 0087x3(0-8)) und Inmarsat-M-Verbindungen	55,61	55,61
19.	Inmarsat-B/ISDN-Verbindungen (Kennzahl: 0087x39)	194,22	194,22
20.	Inmarsat-M-Mini-Verbindungen	39,84	39,84
21.	Iridium (Kennzahl: 00881-6)	39,84	39,84
22.	Iridium (Kennzahl: 00881-7)	55,61	55,61
23.	EMSAT	39,84	39,84
	Internationale Telekommunikationsdienste		
24.	Tariffreie Dienste 00800	e n t g e l t f r e i	
	Telekommunikationsdienste		

EB Tarifoption Business 2

20.	Private Netze 05xxxx(x) Bereich 0501-0509, 0517, 057, 059	0,88	0,40
21.	Pagingdienst 0666 Bereich 0666	0,83	0,37
22.	Pagingdienst 0686 xx Bereich 0686 20, -22, -32, -42, -52	1,76	1,76
23.	Bereich 0686 25, -40, -45	20,24	20,24
24.	Bereich 0686 35, -55	17,60	17,60
25.	Pagingdienst 0688 xx Bereich 0688 84, -85, -86, -87	3,98	3,98
26.	Bereich 0688 7x	8,30	8,30
27.	Bereich 0688 3x, -4x	22,14	22,14
28.	Bereich 0688 89	0,50	0,17
29.	Bereich 0688 2x, -80, -81, -82, -83	3,32	3,32
30.	Bereich 0688 6x	13,28	13,28
31.	Bereich 0688 5x	16,60	16,60
32.	Bereich 0688 0x, -88	0,83	0,37
33.	Bereich 0688 1x	23,24	21,58
34.	Bereich 0688 9x	82,17	82,17
35.	Pagingdienst 0669 xx Bereich 0669 0,-1,-2,-3,-4,-5,-6,-71 bis 79,-8,-9	3,98	3,32

EB Tarifoption Business 2

36.	Bereich 0669 70 Personenbezogene Dienste 07xx	0,83	0,37
37.	Bereich 0710	1,00 gemäß EVO §2	
38.	Bereich 0711-1, 2, 3, 4	Variante 1	0,93 0,42
39.	-5, 6, 7	Variante 2	2,09 2,09
40.	-8, 9, 0	Variante 3	4,46 4,46
41.	Bereich 0720 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)	1,80	1,80
42.	Bereich 0730 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)	2,40	2,40
43.	Bereich 0740 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)	3,60	3,60
44.	Tariffreie Dienste 080x 0800, 0801, 0802, 0803, 0804	entgeltfrei	
45.	Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen 08xx Bereich 0810 (zu Dienstekunden der Telekom Austria)	maximal 1,00 gemäß EVO §4 Abs.2**)	
46.	Bereich 0810 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)	maximal 1,00 gemäß EVO §4 Abs.2 **)	
47.	Bereich 0820 (zu Dienstekunden der Telekom Austria)	2,00	2,00
48.	Bereich 0820 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)	maximal 2,00 gemäß EVO §4 Abs.3 **)	
49.	Frei kalkulierbare Mehrwertdienste 09xx Bereich 09xx	variabel **)	
		Die Höhe des pro Minute anfallenden Entgeltes wird unmittelbar nach Herstellen der Verbindung in geeigneter Weise mitgeteilt werden.	
50.	Dienste im öffentlichen Interesse Zugang zu öffentlichen Verbindungsnetzen	entgeltfrei mit unter *) angeführten Ausnahmen	
51.	Störungsdienste 111 1x und 111 20	entgeltfrei	
52.	Störungsdienste 111 xx (ausgenommen 111 1x und 111 20)	0,50	0,50
53.	Auskunftsdienste 118 1x und 118 20x durch Operator	14,80	14,80
54.	Auskunftsdienste (arithmetisch) 11813 durch Automat	12,00	12,00
55.	Auskunftsdienst 118 xx (ausgenommen 118 1x und 118 20x)	variabel **)	
56.	Nationale Tonbanddienste 15xx	0,50	0,50
57.	Notrufdienste 112, 122, 133, 144, 142, 128, 147, 140	entgeltfrei	
58.	Notrufdienste 141 (wo verfügbar)	entgeltfrei	
59.	Pannendienste 120, 123	minimal 0,50 0,50 maximal	

EB Tarifoption Business 2

60.	Besondere Rufnummer 130	0,75	0,75
61.	Rufnummernbereich 17xx (ohne Wahl einer Ortsnetzkennzahl)	0,50	0,50
62.	Rufnummernbereich 17xx (bei Wahl einer Ortsnetzkennzahl)	0,50	0,50
		wie Österreichzone	

Tarife für den Zugang zu anderen Netzbetreibern sind bei diesen zu erfragen.

*) Unter Nutzung der Verbindungsnetzbetreiberauswahl (Call by Call) werden Verbindungen zu den in dieser Tabelle angeführten Telekommunikationsdiensten in den Rufnummernbereichen 071x, 081x, 082x und 09xx, zum Bereich Onlinedienste sowie zu den angeführten Rufnummern im öffentlichen Interesse (ausgenommen Notrufdienste) nicht hergestellt. Dies gilt auch für alle Verbindungen im Inland, die ohne Vorsetzen einer Ortsnetzkennzahl gewählt werden. Bei Rufen zu den angeführten Notrufdiensten sowie zu 080x und 00800 wird die Verbindung nicht über ausgewählte öffentliche Verbindungsnetze sondern über das Festnetz der Telekom Austria geführt.

Unter Nutzung der Verbindungsnetzbetreibervorauswahl (Preselection) werden Verbindungen zu den in dieser Tabelle angeführten Telekommunikationsdiensten in den Rufnummernbereichen 071x, 08xx und 09xx, 00800, den angeführten Rufnummern im öffentlichen Interesse sowie Rufnummern im Bereich Onlinedienste nicht über vorausgewählte öffentliche Verbindungsnetze sondern über das Festnetz der Telekom Austria geführt. Dadurch wird die Verbindungsnetzbetreibervorauswahl nicht wirksam und das Gespräch wird über das Festnetz der Telekom Austria mit den dafür festgesetzten Entgelten geführt.

***) Rufnummern aus diesem Bereich können kurzfristigen Änderungen unterliegen, die außerhalb des Einflusses der Telekom Austria liegen. Für das Entgelt zu diesen Rufnummern hält die Telekom Austria ab 1. April 2001 unter www.telekom.at oder unter der Rufnummer 0800 100 100 (entgeltfrei) aktuelle Informationen bereit. Diese Informationen werden auf Anfrage auch in den Kundendienststellen der Telekom Austria ausgehändigt.

1.5. Standardmäßige Zusatzdienste

1.5.1. Standardmäßige OES-Zusatzdienste

Es gilt Punkt 1.5. EB Fernsprechananschluß.

1.5.2. Standardmäßig eingerichtete ISDN-Zusatzdienste

Es gilt Punkt 1.3. EB ISDN.

1.6. Entstörung

1.6.1. Entstörung Fernsprechananschluß

Es gilt Punkt 1.6. EB Fernsprechananschluß.

1.6.2. Entstörung ISDN-Anschluß

Es gilt Punkt 1.4. EB ISDN.

2. Zusätzliche Leistungen

2.1. Zusätzliche Leistungen Fernsprechananschluß

Hier gelten die Bestimmungen von Punkt 2. EB Fernsprechananschluß

2.2. Zusätzliche Leistungen ISDN-Anschluß

Es gilt Punkt 2. EB ISDN.

3. Bereithaltung eines Anschlusses

3.1. Bereithaltung eines Fernsprechananschlusses

Es gilt Punkt 3. EB Fernsprechananschluß

3.2. Bereithaltung eines ISDN-Anschlusses

Es gilt Punkt 3. EB ISDN.

Beilage 1 zu den Entgeltbestimmungen für die Tarifoption Business 2 (EB Tarifoption Business 2)

Zuordnung der einzelnen Länder zu einer der Zonengruppen:

Zonengruppe 1

Deutschland, Italien, Liechtenstein, Schweiz, Slowakische Republik, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn

Zonengruppe 2

Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Großbritannien und Nordirland, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Schweden, Spanien, Vatikanstadt

Zonengruppe 3

Albanien, Andorra, Antarktis, Australien, Belarus, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, China VR, Estland, Gibraltar, Griechenland, Hongkong, Irland, Israel, Japan, Jugoslawien (Serbien, Montenegro), Jungferninseln (US), Kanada, Korea Rep., Kroatien, Lettland, Litauen, Malta, Mazedonien, Monaco, Neuseeland, Palästina, Polen, Portugal, Puerto Rico, Rumänien, San Marino, Singapur, Südafrika, Taiwan, Tunesien, Türkei, Ukraine, Usbekistan, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern

Zonengruppe 4

Ägypten, Algerien, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidshan, Bahrain, Bermuda, Bhutan, Botswana, Brasilien, Brunei, Chile, Christmas Inseln, Cocos-Inseln, Dominikanische Republik, Ecuador, Färöer-Inseln, Fr. Guyana, Gabun, Georgien, Ghana, Guadeloupe, Island, Jordanien, Katar, Kolumbien, Kuwait, Libyen, Macao, Malaysia, Marokko, Martinique, Mayotte, Mexiko, Moldau, Niederländische Antillen, Peru, Philippinen, Reunion, Russische Föderation, S. Lucia, S. Pierre und Miquelon, S. Vincent und die Grenadinen, Saipan, Sambia, Saudi Arabien, Simbabwe, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Turkmenistan, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate

Zonengruppe 5

Afghanistan, Anguilla, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Ascension, Aruba, Bangladesch, Äthiopien, Bolivien, Bahamas, Burkina Faso, Barbados, Cayman-Insel, Belize, Cook-Inseln, Benin, Diego Garcia, Burundi, Dominica, Costa Rica, Dschibuti, Côte d'Ivoire (Elfenbeinküste), El Salvador, Fidschi, Eritrea, Fr. Polynesien, Falkland-Inseln, Gambia, Grenada, Grönland, Guam, Guinea, Guatemala, Guinea-Bissau, Haiti, Guyana, Honduras, Irak, Indien, Iran,

EB Tarifoption Business 2

Indonesien, Jamaika, Jemen, Jungferninseln (Britische), Kambodscha, Kasachstan, Kamerun, Kenia, Kap Verde, Kirgisistan, Kongo, Kiribati, Kongo Demokratische Republik, Komoren, Korea VR, Laos, Kuba, Lesotho, Madagaskar, Libanon, Mali, Liberia, Mauritius, Malawi, Montserrat, Malediven, Niger, Mauretanien, Pakistan, Mongolei, Papua-Neuguinea, Mosambik, Paraguay, Myanmar, S. Kitts und Nevis, Namibia, Salomonen, Nauru, Senegal, Nepal, Seychellen, Neukaledonien, Sierra Leone, Nicaragua, Somalia, Nigeria, Sri Lanka, Niue, Tschad, Norfolk-Inseln, Uruguay, Oman, Vietnam, Panama, Ruanda, S. Helena, S. Tomé und Príncipe, Samoa, Sudan, Suriname, Syrien, Tansania, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Turks- und Caicos-Inseln, Uganda, Vanuatu, Wallis und Futuna, Zentralafrikanische Republik

Zonengruppe handvermittelte Verbindungen

Amerikanisch Samoa, Guantanamo-Bay, Marschall-Inseln, Midway-Inseln, Mikronesien, Palau, Pitcairn-Inseln, Tuvalu, Wake-Insel